



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Beihilfeanspruch von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, nach deren Dienstzeiten-
de**

1. Haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die ab dem 31.12.2018 aus dem Dienst ausscheiden einen Beihilfeanspruch?

Nein, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit die ab 31.12.2018 aus dem Dienst ausscheiden, haben **keinen Beihilfeanspruch**.¹ Über die Möglichkeiten der Kranken- und Pflegeversicherung informiert der Sozialdienst der Bundeswehr (www.Sozialdienst.Bundeswehr.de).

2. Haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die schon vor dem 31.12.2018 aus dem Dienst ausgeschieden waren weiterhin einen Beihilfeanspruch?

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die schon vor dem 31.12.2018 aus dem Dienst ausgeschieden waren und noch weiter Übergangsgebühren beziehen, **behalten Ihren Beihilfeanspruch für die Dauer des Bezugs der Übergangsgebühren**².

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. die Beihilfe-Hotline in der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Nummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -

¹ § 31 Absatz 2 des Soldatengesetzes (in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung)

² § 100 des Soldatengesetzes (in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung)